

## **VERORDNUNG**

### **über das Landschaftsschutzgebiet "Waldflächen in Ocholt" Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29, 30 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) in Verbindung mit § 7 (1) der Nieders. Landkreisordnung und mit Zustimmung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 12.06.1987 wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Unterschutzstellung**

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Westerstede wird zum Landschaftsschutzgebiet "Waldfläche in Ocholt" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,1750 ha und umfasst das Flurstück 89/70, Flur 65, Gemarkung Westerstede, mit Ausnahme der vom Bebauungsplan Nr. 13 erfassten Teile des Flurstücks.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch Punktlinie gekennzeichnet.

#### **§ 2**

##### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Waldfläche, die eine erhebliche Bedeutung für das Ortsbild und für die Kurz- und Feierabenderholung hat. Darüber hinaus trägt die Waldfläche zur Erhaltung von Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei. Es ist beabsichtigt, diese Waldfläche langfristig zu einem Mischwald mit überwiegendem Laubgehölzbestand zu entwickeln.

#### **§ 3**

##### **Verbote**

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- a) die Umwandlung von Waldflächen in eine andere Nutzungsart,

- b) die Durchführung von Kahlschlägen, soweit sie dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen,
- c) bei Aufforstungsmaßnahmen nicht landschafts- und standortgerechte Gehölze zu verwenden,
- d) zu reiten,
- e) mit Fahrzeugen aller Art zu fahren - ausgenommen davon sind forstwirtschaftliche Fahrzeuge im Rahmen der Waldbewirtschaftung,
- f) mit Kraftfahrzeugen zu parken oder sie abzustellen,
- g) die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie einer Baugenehmigung oder Bauanzeige nicht bedürfen,
- h) der Abbau, die Ablagerung oder der Austausch von Boden oder Bodenbestandteilen,
- i) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige Abfälle einschließlich Gartenabfälle abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- j) die Ruhe und den Naturgenuss durch Lärm zu stören,
- k) Wege neu anzulegen und vorhandene Wege zu pflastern, asphaltieren oder betonieren,
- l) die Herstellung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen aller Art,
- m) zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
- n) Hunde frei laufen zu lassen,
- o) Haustiere weiden zu lassen.

#### **§ 4** **Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde, Westerstede, unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 5**

**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Zur Beseitigung von Verunstaltungen oder von Schäden und zur Durchführung von Pflegemaßnahmen in den Gehölzbeständen haben Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte die von der Naturschutzbehörde getroffenen Maßnahmen zu dulden.

**§ 6**

**Freistellungen**

Freigestellt sind:

- a) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung auf den bei Inkrafttreten dieser Verordnung jeweils so genutzten Waldflächen mit den im § 3 Buchstabe b) und c) festgelegten Einschränkungen
- b) Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- c) die Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung,
- d) die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Anordnung des Landkreises Ammerland,
- e) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

**§ 7**

**Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 Euro geahndet werden.

**§ 8**

**Aufhebung von Vorschriften**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird § 1 - Ziffer 30 Buchstabe b ("Brünjes-Börns" südlich der Bahn, Parzelle 481/89, Gemeinde Westerstede)- der 9. Nachtragsverordnung vom 05.11.1953 zur Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Ammerland vom 19.12.1949, zuletzt geändert durch die Verordnung über die Löschung von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Ammerland vom 06.12.1978 (Amtsbl. f. d. Reg.-Bez. Weser-Ems vom 29.12.1978) aufgehoben.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Westerstede, den 30.09.1987

Landkreis Ammerland

zu Jührden  
Landrat

Dr. Heidemann  
Oberkreisdirektor